BESCHLUSSVORLAGE

Änderung der Weiterbildungsordnung (WBO) für die Tierärzte in Bayern

vom 04.06.2025

Die Bayerische Landestierärztekammer erlässt aufgrund von Art. 35 Abs. 1, 51 Abs. 1 HKaG mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention vom ……., Aktenzeichen …….., die folgende Satzung:

Art. 1
Änderung der Weiterbildungsordnung für die Tierärzte in Bayern

Die Weiterbildungsordnung für die Tierärzte in Bayern vom 28.11.2019 (Deutsches Tierärzteblatt 03/2020, Sonderbeilage), zuletzt geändert am 15.05.2024 (Deutsches Tierärzteblatt 07/2024, S. 873 f.), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a. In Abschnitt
„Anlage I zur WBO
Gebiete und Teilgebiete“
werden in Nr. 15 (Fachtierarzt für Kleine Wiederkäuer und Neuweltkameliden) die Wörter „und Neuweltkameliden“ gestrichen.

b. Der Abschnitt
„Anlage II zur WBO
Bereiche (Zusatzbezeichnungen)“
wird wie folgt geändert:

aa. Nach der bisherigen Nr. 11 (Bereich und Zusatzbezeichnung Kardiologie beim Klein- und Heimtier) wird die folgende Nr. 12 eingefügt:
„12 Bereich und Zusatzbezeichnung Klauengesundheit beim Rind“

bb. Die bisherigen Nrn. 12 (Bereich und Zusatzbezeichnung Manuelle und Physikalische Therapien) und 13 (Bereich und Zusatzbezeichnung Neurologie beim Klein- und Heimtier) werden zu den Nrn. 13 und 14.

cc. Nach der bisherigen Nr. 13 (Bereich und Zusatzbezeichnung Neurologie beim Klein- und Heimtier) werden die folgenden Nrn. 15 und 16 eingefügt:
„15 Bereich und Zusatzbezeichnung Neuweltkamele
16 Bereich und Zusatzbezeichnung Onkologie bei Kleintieren“

dd. Die bisherigen Nrn. 14 (Bereich und Zusatzbezeichnung Tierärztliche Bestandsbetreuung und Qualitätssicherung im Erzeugerbetrieb-Rind) bis 21 (Bereich und Zusatzbezeichnung Zierfische) werden zu den Nrn. 17 bis 24.

2. § 14 wird wie folgt geändert:

a. In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „seinen“ durch das Wort „dessen“ ersetzt.

3. Anlage I wird wie folgt geändert:

a. In Nr. 6 (Fachtierarzt für Epidemiologie) wird der Abs. VI wie folgt gefasst:

„VI Übergangsbestimmungen:

1 Wer zum 01.03.2020 eine Weiterbildung im Gebiet „Epidemiologie“ begonnen hatte, kann diese nach Maßgabe der vorher gültigen Bestimmungen abschließen.

2 Wer zum 01.08.2025 eine Weiterbildung im Gebiet „Epidemiologie“ begonnen hatte, kann diese nach Maßgabe der Bestimmungen abschließen, die zwischen dem 01.03.2020 und dem 01.08.2025 gültig waren.

3 Anträge nach Abs. 1 können nur bis 28.02.2027, Anträge nach Abs. 2 nur bis 31.07.2032 gestellt werden.“

b. Die Nr. 15 (Fachtierarzt für Kleine Wiederkäuer und Neuweltkameliden) wird wie folgt geändert:

aa. In der Überschrift und in Abs. III.A 1 werden die Wörter „und Neuweltkameliden“ gestrichen.

bb. In Abs. I.1 und in Abs. IV.1 werden die Wörter „und der Neuweltkameliden“ gestrichen.

cc. Abs. VI wird wie folgt gefasst:

„**VI Übergangsbestimmungen:**

1 Die bis zum 31.07.2025 erworbenen Anerkennungen zum Führen der Gebietsbezeichnungen „Kleine Wiederkäuer“ und „Kleine Wiederkäuer und Neuweltkameliden“ bleiben gültig. Inhaber der Gebietsbezeichnung „Kleine Wiederkäuer und Neuweltkameliden“ können wahlweise die Bezeichnung „Kleine Wiederkäuer“ oder „Kleine Wiederkäuer und Neuweltkameliden“ führen.

2 Wer zum 01.02.2017 eine Weiterbildung im Gebiet „Kleine Wiederkäuer“ begonnen hatte, kann diese nach Maßgabe der vorher gültigen Bestimmungen abschließen und erhält die Gebietsbezeichnung „Kleine Wiederkäuer“.

3 Wer zum 01.03.2020 eine Weiterbildung im Gebiet „Kleine Wiederkäuer“ begonnen hatte, kann diese nach Maßgabe der Bestimmungen abschließen, die zwischen dem 01.02.2017 und dem 01.03.2020 gültig waren und erhält die Gebietsbezeichnung „Kleine Wiederkäuer“.

4 Wer zum 01.03.2022 eine Weiterbildung im Gebiet „Kleine Wiederkäuer“ begonnen hatte, kann diese nach Maßgabe der Bestimmungen abschließen, die zwischen dem 01.03.2020 und 01.03.2022 gültig waren und erhält die Gebietsbezeichnung „Kleine Wiederkäuer“.

5 Wer zum 01.08.2025 eine Weiterbildung im Gebiet „Kleine Wiederkäuer und Neuweltkameliden“ begonnen hatte, kann diese nach Maßgabe der Bestimmungen abschließen, die zwischen dem 01.03.2022 und dem 01.08.2025 gültig waren und erhält die Gebietsbezeichnung „Kleine Wiederkäuer“.

6 Anträge nach Abs. 2 und 3 können bei einer Weiterbildung gemäß Abs. III.A nur bis 28.02.2027, bei einer Weiterbildung gemäß Abs. III.B nur bis 28.02.2029 gestellt werden. Anträge nach Abs. 4 können bei einer Weiterbildung gemäß Abs. III.A nur bis 28.02.2029, bei einer Weiterbildung gemäß Abs. III.B nur bis 28.02.2031 gestellt werden. Anträge nach Abs. 5 können bei einer Weiterbildung nach Abs. III.A nur bis 31.07.2032, bei einer Weiterbildung gemäß Abs. III.B nur bis 31.07.2034 gestellt werden.“

c. In Anlage I Nr. 25.1 (Teilgebiet Neuropathologie zum Gebiet Pathologie) werden in Abs. III.2.5 die Wörter „und Neuweltkameliden“ gestrichen.

d. In Anlage I Nr. 30 (Fachtierarzt für Reproduktionsmedizin) werden in den Abs. III.A 2.3 und III.B 2.3 die Wörter „und Neuweltkameliden“ gestrichen.

e. Anlage I Nr. 32 (Fachtierarzt für Rinder) wird wie folgt geändert:

aa. Nach Absatz III.A.2.2 und III.B.2.2 werden die folgenden Absätze III.A 2.3 und III.B 2.3 eingefügt:

„2.3 Die Zusatzbezeichnung „Klauengesundheit beim Rind“ kann mit drei Monaten auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.“

bb. Die bisherigen Absätze III.A.2.3 bis 2.6 werden zu den Absätzen III.A.2.4 bis 2.7

cc. Die bisherigen Absätze III.B.2.3 bis 2.6 werden zu den Absätzen III.B.2.4 bis 2.7

dd. In den bisherigen Abs. III.A 2.4 und III.B 2.4 werden die Wörter „und Neuweltkameliden“ gestrichen.

f. In Anlage I Nr. 35 (Fachtierarzt für Tier- und Umwelthygiene) werden in den Abs. III.A 2.3 und III.B 2.3 die Wörter „und Neuweltkameliden“ gestrichen.

4. Anlage II wird wie folgt geändert:

a. In Nr. 9 (Bereich und Zusatzbezeichnung Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde beim Klein- und Heimtier) wird der Abs. VI wie folgt gefasst:

„VI Übergangsbestimmungen:

1 Wer zum 01.08.2025 eine Weiterbildung im Bereich „Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde beim Klein- und Heimtier“ begonnen hatte, kann diese nach Maßgabe der Bestimmungen abschließen, die zwischen dem 01.03.2020 und dem 01.08.2025 gültig waren.

2 Anträge nach Abs. 1 können bei einer Weiterbildung nach Abs. III.A nur bis 31.07.2030, bei einer Weiterbildung nach Abs. III.B nur bis 31.07.2031 gestellt werden.

b. Nach der bisherigen Nr. 11 (Bereich und Zusatzbezeichnung Kardiologie beim Klein- und Heimtier) wird die folgende Nr. 12 eingefügt:

„**12 Bereich und Zusatzbezeichnung Klauengesundheit beim Rind**

I Aufgabenbereich

Management der Klauengesundheit bei Rindern auf Einzeltier- und Bestandsebene inkl. umfangreicher Kenntnisse und Fertigkeiten in Bezug auf die Anatomie, Physiologie und prophylaktische Maßnahmen zur Gesunderhaltung des Bewegungsapparates sowie Identifikation der Ursachen, Diagnostik, konservative und chirurgische Therapie von Erkrankungen des Bewegungsapparates.

II Weiterbildungszeit:

bei Weiterbildung gemäß Abs. III.A	2 Jahre
bei Weiterbildung gemäß Abs. III.B	3 Jahre[1]

III Weiterbildungsgang:

III.A Weiterbildung in Weiterbildungsstätten gemäß § 5 Abs. 2 WBO:

1 Tätigkeiten:
Tätigkeit in mit dem Bereich befassten Einrichtungen gemäß Abschnitt V und unter Anleitung eines zur Weiterbildung im Bereich „Klauengesundheit beim Rind“ ermächtigten Tierarztes 2 Jahre

2 Anrechnungsmöglichkeiten:

2.1 Tätigkeiten in Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnung „Rinder“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu 6 Monaten auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.2 Die Zusatzbezeichnung „Tierärztliche Bestandsbetreuung und Qualitätssicherung im Erzeugerbetrieb-Rind“ kann mit 6 Monaten auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.3 Tätigkeiten gemäß Abs. 2.1 und 2.2 dürfen jeweils zwei Monate nicht unterschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit aus Abs. 2.1 und 2.2 darf ein Jahr nicht überschreiten.

3 Richtlinien:
Erfüllung der nach Maßgabe der Richtlinien zur WBO vorgesehenen Leistungen und/oder Dokumentationen

4 Weiterbildungsstunden:
Nachweise über die Teilnahme an mindestens 80 fachbezogenen Weiterbildungsstunden gemäß § 5 Abs. 10 WBO

III.B Weiterbildung in eigener Niederlassung gemäß § 5 Abs. 3 WBO oder im Angestelltenverhältnis gemäß § 5 Abs. 4 WBO:

1 Tätigkeiten:
Tätigkeit in eigener Niederlassung oder als angestellter Tierarzt, jeweils mit einschlägigem Aufgabengebiet und unter verantwortlicher Leitung

[1] Bei anteiliger Weiterbildung in eigener Niederlassung gemäß § 5 Abs. 3 WBO oder im Angestelltenverhältnis gemäß § 5 Abs. 4 WBO verlängern sich nur diese anteiligen Weiterbildungszeiten auf das Anderthalbfache der regulären Weiterbildungszeit.

der Weiterbildung durch einen ermächtigten und von der Kammer hierfür benannten Weiterbilder 3 Jahre[2]

2 Anrechnungsmöglichkeiten:

2.1 Tätigkeiten in Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnung „Rinder“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu 6 Monaten auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.2 Die Zusatzbezeichnung „Tierärztliche Bestandsbetreuung und Qualitätssicherung im Erzeugerbetrieb-Rind“ kann mit 6 Monaten auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.3 Tätigkeiten gemäß Abs. 2.1 und 2.2 dürfen jeweils zwei Monate nicht unterschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit aus Abs. 2.1 und 2.2 darf ein Jahr nicht überschreiten.

3 Richtlinien:
Erfüllung der nach Maßgabe der Richtlinien zur WBO vorgesehenen Leistungen und/oder Dokumentationen

4 Weiterbildungsstunden:
Nachweise über die Teilnahme an mindestens 120 fachbezogenen Weiterbildungsstunden gemäß § 5 Abs. 10 WBO

IV Wissenstoff

1 Grundlegende Kenntnisse der Klauen- und Zehengesundheit:

1.1 Anatomie und Physiologie des Bewegungsapparates

1.2 Nomenklatur und Ursachen von Klauenerkrankungen

1.3 Ökonomie, Tierschutz und Ethik

1.4 Arzneimittel-, Tierseuchen-, Tiertransport- und Tierschutzgesetzgebung

2 Arbeitsschutz und Tierverhalten:

2.1 Umgang mit Rindern in Stresssituationen, Zwangsmaßnahmen

2.2 Umgang mit Werkzeugen und Instrumenten zur Klauenpflege und -behandlung

2.3 Arbeitsplatzgestaltung

3 Prophylaktische Maßnahmen zum Erhalt der Klauengesundheit:

3.1 Klauenpflege bei Rindern inkl. abweichende Klauenformen

3.2 Desinfektions- und Pflegemaßnahmen der Haut an der distalen Gliedmaße

3.3 Management und Risikobewertung

4 Tierbeurteilung und Diagnostik:

4.1 Tierbeurteilung auf Einzeltier- und Bestandsebene

4.2 Diagnostik für den chirurgischen Eingriff

4.3 Probenentnahme und Befundinterpretation labordiagnostischer Untersuchungen

5 Behandlung von Klauen- und Zehenerkrankungen:

5.1 Schmerz- und Stressmanagement inkl. lokalanästhetischer Techniken bei Erkrankungen der Klauen und Zehen

5.2 Defektentlastung und orthopädische Korrektur von Fehlstellungen

5.3 Defektfreilegung

5.4 Prä-, peri- und postoperative Behandlung

5.5 Chirurgische Eingriffe zur Behebung von Klauenerkrankungen

5.6 Erkennung und Behandlung von Frakturen

5.7 Verbandsbehandlungen

5.8 Dokumentation und Auswertung

5.9 Digitale Dokumentations- und sensorbasierte Überwachungssysteme

V Weiterbildungsstätten:

1 Einrichtungen tierärztlicher Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabenbereich

2 Zugelassene tierärztliche Kliniken und Praxen sowie Rindergesundheitsdienste

3 Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Aufgabengebiet

VI Übergangsbestimmungen:

1 Wer zum 01.08.2025 mindestens zwei Jahre im Bereich „Klauengesundheit beim Rind“ tätig war und anhand der in Abs. III.A.3 und 4 geforderten Dokumentationen und Nachweise oder durch vergleichbare Qualifikationen belegt, dass ausreichende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten vorhanden sind, erhält auf Antrag die Zulassung zur Prüfung.

2 Anträge nach Abs. 1 können nur bis 31.07.2028 gestellt werden.“

c. Die bisherige Nr. 12 (Bereich und Zusatzbezeichnung Manuelle und Physikalische Therapien) wird zu Nr. 13.

d. Die bisherige Nr. 13 (Bereich und Zusatzbezeichnung Neurologie beim Klein- und Heimtier) wird zu Nr. 14 und wie folgt geändert:

aa. Der Abschnitt VI (Übergangsbestimmungen) wird wie folgt gefasst:

„VI Übergangsbestimmungen:

1 Wer zum 01.08.2025 eine Weiterbildung im Bereich „Neurologie beim Klein- und Heimtier“ begonnen hatte, kann diese nach Maßgabe der Bestimmungen abschließen, die zwischen dem 01.03.2020 und dem 01.08.2025 gültig waren.

2 Anträge nach Abs. 1 können nur bis 31.07.2030 gestellt werden.“

e. Nach der bisherigen Nr. 13 (Bereich und Zusatzbezeichnung Neurologie beim Klein- und Heimtier) werden die folgenden Nrn. 15 und 16 eingefügt:

„**15 Bereich und Zusatzbezeichnung Neuweltkamele**

I Aufgabenbereich:

Diagnostik und Therapie von Einzel- und Bestandserkrankungen inkl. der Haltungs- und Ernährungsaspekte bei Neuweltkamelen (Alpaka, Lama, Vicugna und Guanaco)

II Weiterbildungszeit:

bei Weiterbildung gemäß Abs. III.A	2 Jahre
bei Weiterbildung gemäß Abs. III.B	3 Jahre[2]

[2] Bei anteiliger Weiterbildung in eigener Niederlassung gemäß § 5 Abs. 3 WBO oder im Angestelltenverhältnis gemäß § 5 Abs. 4 WBO verlängern sich nur diese anteiligen Weiterbildungszeiten auf das Anderthalbfache der regulären Weiterbildungszeit.

III Weiterbildungsgang:

III.A Weiterbildung in Weiterbildungsstätten gemäß § 5 Abs. 2 WBO:

1 Tätigkeiten:
Tätigkeit in mit dem Bereich befassten Einrichtungen gemäß Abschnitt V und unter Anleitung eines zur Weiterbildung im Bereich „Neuweltkamele“ ermächtigten Tierarztes 2 Jahre

2 Anrechnungsmöglichkeiten:

2.1 Tätigkeiten in Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnungen „Kleine Wiederkäuer“, “Pferde“ und „Rinder“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu sechs Monaten auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.2 Tätigkeiten gemäß Abs. 2.1 dürfen jeweils zwei Monate nicht unterschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit aus Abs. 2.1 darf ein Jahr nicht überschreiten.

3 Richtlinien:
Erfüllung der nach Maßgabe der Richtlinien zur WBO vorgesehenen Leistungen und/oder Dokumentationen

4 Weiterbildungsstunden:
Nachweise über die Teilnahme an mindestens 80 fachbezogenen Weiterbildungsstunden gemäß § 5 Abs. 10 WBO

III.B Weiterbildung in eigener Niederlassung gemäß § 5 Abs. 3 WBO oder im Angestelltenverhältnis gemäß § 5 Abs. 4 WBO:

1 Tätigkeiten:
Tätigkeit in eigener Niederlassung oder als angestellter Tierarzt, jeweils mit einschlägigem Aufgabengebiet und unter verantwortlicher Leitung der Weiterbildung durch einen ermächtigten und von der Kammer hierfür benannten Weiterbilder 3 Jahre[2]

2 Anrechnungsmöglichkeiten:

2.1 Tätigkeiten in Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnungen „Kleine Wiederkäuer“, “Pferde“ und „Rinder“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu sechs Monaten auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.2 Tätigkeiten gemäß Abs. 2.1 dürfen jeweils zwei Monate nicht unterschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit aus Abs. 2.1 darf ein Jahr nicht überschreiten.

3 Richtlinien:
Erfüllung der nach Maßgabe der Richtlinien zur WBO vorgesehenen Leistungen und/oder Dokumentationen

4 Weiterbildungsstunden:
Nachweise über die Teilnahme an mindestens 120 fachbezogenen Weiterbildungsstunden gemäß § 5 Abs. 10 WBO

IV Wissensstoff:

1 Besonderheiten von Neuweltkamelen, insbesondere Anatomie, Physiologie, Ethologie, Fortpflanzung, Haltung, Ernährung, Tierschutz und Epidemiologie

2 Untersuchung von Neuweltkamelen und deren Beständen zur Diagnostik insbesondere infektions-, haltungs- und fütterungsbedingter Krankheiten

3 Pathologie und Laboruntersuchungen sowie Interpretation der Befunde bei Erkrankungen von Neuweltkamelen

4 Prophylaxe von Erkrankungen, besonders im Haltungs- und

Fütterungsbereich
5 Zoonosen bei Neuweltkamelen
6 Medikamentöse und chirurgische Behandlung der Erkrankungen von Neuweltkamelen
7 Einsatz bildgebender Verfahren
8 Anästhesie- und Schmerzmanagement
9 Kenntnis der Produkte und Leistungen von Neuweltkamelen
10 Erstellung von Gutachten
11 Einschlägige Rechtsvorschriften

V Weiterbildungsstätten:
1 Kliniken tierärztlicher Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabenbereich
2 Zugelassene tierärztliche Kliniken und Praxen
3 Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Aufgabengebiet

VI Übergangsbestimmungen:
1 Wer zum 01.08.2025 mindestens zwei Jahre im Bereich „Neuweltkamele“ tätig war und anhand der in Abs. III.A.3 und 4 geforderten Dokumentationen und Nachweise oder durch vergleichbare Qualifikationen belegt, dass ausreichende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten vorhanden sind, erhält auf Antrag die Zulassung zur Prüfung.
2 Anträge nach Abs. 1 können nur bis 31.07.2028 gestellt werden.

16 Bereich und Zusatzbezeichnung Onkologie bei Kleintieren

I Aufgabenbereich:
Diagnostik, Therapie und Prognose von onkologischen Erkrankungen bei Kleintieren

II Weiterbildungszeit:

bei Weiterbildung gemäß Abs. III.A	2 Jahre
bei Weiterbildung gemäß Abs. III.B	3 Jahre[3]

III Weiterbildungsgang:
III.A Weiterbildung in Weiterbildungsstätten gemäß § 5 Abs. 2 WBO:
1 Tätigkeiten:
Tätigkeit in mit dem Bereich befassten Einrichtungen gemäß Abschnitt V und unter Anleitung eines zur Weiterbildung im Bereich „Onkologie bei Kleintieren“ ermächtigten Tierarztes 2 Jahre
2 Anrechnungsmöglichkeiten:
2.1 Tätigkeiten in Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnungen „Bildgebende Diagnostik“, „Innere Medizin der Kleintiere“ und „Kleintiere“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu sechs Monaten auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

[3] Bei anteiliger Weiterbildung in eigener Niederlassung gemäß § 5 Abs. 3 WBO oder im Angestelltenverhältnis gemäß § 5 Abs. 4 WBO verlängern sich nur diese anteiligen Weiterbildungszeiten auf das Anderthalbfache der regulären Weiterbildungszeit.

2.2 Tätigkeiten gemäß Abs. 2.1 dürfen jeweils zwei Monate nicht unterschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit aus Abs. 2.1 darf ein Jahr nicht überschreiten.

3 Richtlinien:
Erfüllung der nach Maßgabe der Richtlinien zur WBO vorgesehenen Leistungen und/oder Dokumentationen

4 Weiterbildungsstunden:
Nachweise über die Teilnahme an mindestens 80 fachbezogenen Weiterbildungsstunden gemäß § 5 Abs. 10 WBO

III.B Weiterbildung in eigener Niederlassung gemäß § 5 Abs. 3 WBO oder im Angestelltenverhältnis gemäß § 5 Abs. 4 WBO:

1 Tätigkeiten:
Tätigkeit in eigener Niederlassung oder als angestellter Tierarzt, jeweils mit einschlägigem Aufgabengebiet und unter verantwortlicher Leitung der Weiterbildung durch einen ermächtigten und von der Kammer hierfür benannten Weiterbilder 3 Jahre[3]

2 Anrechnungsmöglichkeiten:

2.1 Tätigkeiten in Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnungen „Bildgebende Diagnostik“, „Innere Medizin der Kleintiere“ und „Kleintiere“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu sechs Monaten auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.2 Tätigkeiten gemäß Abs. 2.1 dürfen jeweils zwei Monate nicht unterschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit aus Abs. 2.1 darf ein Jahr nicht überschreiten.

3 Richtlinien:
Erfüllung der nach Maßgabe der Richtlinien zur WBO vorgesehenen Leistungen und/oder Dokumentationen

4 Weiterbildungsstunden:
Nachweise über die Teilnahme an mindestens 120 fachbezogenen Weiterbildungsstunden gemäß § 5 Abs. 10 WBO

IV Wissensstoff:

1 Grundlagen der Tumorbiologie und Pathophysiologie der Tumorentstehung, Nomenklatur von Tumoren

2 Diagnostik und Stadieneinteilung von Tumorerkrankungen im Allgemeinen einschließlich relevanter bildgebender Diagnostik, Endoskopie

3 Anfertigung und Untersuchung hämatologischer und zytologischer Präparate

4 Interpretation histopathologischer und zytologischer Untersuchungsbefunde

5 Interpretation spezieller onkologischer Diagnostikverfahren (Immunhistologie, PARR, Durchflusszytometrie, BRAF, Serumelektrophorese etc.)

6 Entnahme von Biopsien (Stanzbiopsien, TruCut-Biopsien, inzisionelle/exzisionelle Biopsien, Knochenmark, Liquor)

7 Prognose von Tumorerkrankungen einschließlich relevanter statistischer Bezugsgrößen (z. B. mediane Überlebenszeit, tumorfreie Zeit) sowie Interpretation von grafischen Darstellungen mit prognostischem Bezug (z. B. Kaplan-Meier-Grafiken)

8 Chemotherapie, kleinmolekulare Therapie, andere wissenschaftlich anerkannte Therapieverfahren

9 Grundlagen der Strahlentherapie und onkologischen Chirurgie
10 Weitere wissenschaftlich anerkannte Therapieverfahren
11 Einschlägige Rechtsvorschriften inkl. ethischer und tierschutzrechtlicher Aspekte

V Weiterbildungsstätten:
1 Kliniken tierärztlicher Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabenbereich
2 Zugelassene tierärztliche Kliniken und Praxen
3 Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Aufgabengebiet

VI Übergangsbestimmungen:
1 Wer zum 01.08.2025 mindestens zwei Jahre im Bereich „Onkologie bei Kleintieren“ tätig war und anhand der in Abs. III.A.3 und 4 geforderten Dokumentationen und Nachweise oder durch vergleichbare Qualifikationen belegt, dass ausreichende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten vorhanden sind, erhält auf Antrag die Zulassung zur Prüfung.
2 Anträge nach Abs. 1 können nur bis 31.07.2028 gestellt werden.“

f. Die bisherige Nr. 14 (Bereich und Zusatzbezeichnung (Tierärztliche Bestandsbetreuung und Qualitätssicherung im Erzeugerbetrieb-Rind) wird zu Nr. 17 und wie folgt geändert:

aa. Nach Abs. III.A.2.1 und III.B.2.1 werden jeweils die folgenden Abs. III.A 2.2 und III.B 2.2 eingefügt:

„2.2 Die Zusatzbezeichnung „Klauengesundheit beim Rind“ kann mit drei Monaten auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.“

bb. Die bisherigen Absätze III.A.2.2 und 2.3 werden zu den Absätzen III.A.2.3 und 2.4

cc. Die bisherigen Absätze III.B.2.2 bis 2.3 werden zu den Absätzen III.B.2.3 und 2.4

dd. Die neuen Abs. III.A.2.4 und III.B.2.4 werden wie folgt gefasst:

„2.4 Tätigkeiten gemäß Abs. 2.3 dürfen zwei Monate nicht unterschreiten.“

g. Die bisherigen Nrn. 15 (Bereich und Zusatzbezeichnung Tierärztliche Bestandsbetreuung und Qualitätssicherung im Erzeugerbetrieb-Schwein) bis 21 (Bereich und Zusatzbezeichnung Zierfische) werden zu den Nrn. 18 bis 24.

h. In der bisherigen Nr. 17 (Bereich und Zusatzbezeichnung Tiergesundheitsmanagement) werden in den Abs. III.A 2.2 und III.B 2.2 die Wörter „und Neuweltkameliden“ gestrichen.

i. In der bisherigen Nr. 20 (Bereich und Zusatzbezeichnung Zahnheilkunde beim Pferd) wird Abs. VI.4 wie folgt gefasst:

„Anträge nach Abs. 2 können nur bis 28.02.2025 gestellt werden. Anträge nach Abs. 3 können bei einer Weiterbildung nach III.A nur bis 31.12.2027, Anträge nach Abs. III.B nur bis 31.12.2028 gestellt werden.“

Art. 2
Inkrafttreten

Diese Änderung der Weiterbildungsordnung für die Tierärzte in Bayern tritt am 01.08.2025 in Kraft.